

Beitragsordnung des Vereins Geothermie Österreich

Beschlossen im Zuge der Generalversammlung am 22.11.2023

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §3a der Vereinsstatuten.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen.

3. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Beitragsjahr 2024. Wird keine neue Beitragsordnung verabschiedet, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Beitragsordnung jeweils um ein Jahr.

4. Mitgliedsbeiträge

(a) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von §3a der Vereinsstatuten wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen		60,00€
	<i>Ermäßigter Beitrag</i>	40,00€
Juristische Personen		
	<i>Kleinunternehmen¹</i>	500,00€
	<i>Alle sonstigen Unternehmen</i>	1.500,00€
Öffentliche Stellen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, nicht gewinnorientierte Organisationen		400,00€

(b) Der ermäßigte Beitrag gilt für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der ermäßigte Beitrag für Senioren gilt nach Pensionsantritt entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Bei vorzeitigem Pensionsantritt legt der Vorstand den Beitragssatz im Einzelfall fest.

(c) Die in (a) angeführten Tarife berechtigen zur Inanspruchnahme von Vereinsrabatten für jeweils 1 Person. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen deren Größe jene von Kleinunternehmen übersteigt (3 Personen).

(d) Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme natürlicher Personen haben die Möglichkeit Rabatte für Vereinsveranstaltungen für weitere MitarbeiterInnen gegen einen Rabattzuschlag in Anspruch zu nehmen. Der Rabattzuschlag beträgt pro Person EUR 50,00.-.

¹ Gemäß Definition der WKO: bis 49 Mitarbeiter*innen, Jahresumsatz ≤ 10 Mio. €

(e) Juristische Personen haben die Möglichkeit den Verein durch eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags zu unterstützen und somit als „Fördernde Mitglied“ des Vereins Geothermie Österreich zu gelten. Die Information über eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags erfolgt schriftlich an office@geothermie-oesterreich.at unter Angabe von Höhe und Dauer der erhöhten Bezahlung und ist vom Vorstand des Vereins zu bestätigen. Die freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags führt zum Status eines „Fördernden Mitglieds“ sofern der Betrag 50% des jeweils regulär berechneten Tarifs übersteigt.

5. Stimmrechte

Die Anzahl der Stimmrechte entspricht für jedes Vereinsmitglied der Anzahl der unter Punkt 4 (c) geregelten rabattberechtigten Personen.

6. Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

7. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31.01. fällig, bargeldlos zahlbar auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender Mitteilung Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Vereinsmitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

8. Ein- und Austrittsjahr

Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn bis drei Monate vor Ende des Kalenderjahres die Austrittserklärung schriftlich bei dem Verein eingegangen ist. Wird die Kündigungspflicht nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

9. Verzug

Ist bis zum 30.04. kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erhält das Vereinsmitglied ein Mahnschreiben. Der Verein kann ab der zweiten Mahnung einen externen Dienstleister mit dem Forderungsmanagement beauftragen. Bei wiederholter Säumigkeit kann ein Vereinsmitglied gemäß §6 (3) der Vereinsstatuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

10. Veröffentlichung

Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins Geothermie Österreich veröffentlicht.